

Post- und Fernmeldeanlagen u. a. In der DDR entstand in Verwirklichung des -> *Potsdamer Abkommens* das V. durch die Enteignung der Kriegsverbrecher und Naziaktivisten und zu einem geringen Teil aus der Enteignung der Großgrundbesitzer während der demokratischen Bodenreform. Im Verlauf des sozialistischen Aufbaus wurde es durch Neuerrichtung von Werken und Industriezweigen ständig vermehrt. Die Hauptquelle für die weitere Mehrung des V. ist die erweiterte sozialistische Reproduktion. Das V. macht eine gesamtstaatliche Leitung und Planung der Volkswirtschaft möglich und notwendig. Der sozialistische Staat hat die Aufgabe, die Nutzung des V. mit dem Ziel des höchsten Ergebnisses für die Gesellschaft zu gewährleisten, um die stetige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu sichern. Nur die Verwirklichung dieser organisierenden Rolle der sozialistischen Staatsmacht ermöglicht es, alle Vorzüge der sozialistischen Gesellschaftsordnung mit höchster Effektivität zu nutzen. Der sozialistische Staat gewährleistet jedoch nicht nur höchste Ergebnisse der Nutzung des V., indem er die Entwicklung der Produktivkräfte lenkt und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit fördert, sondern auch dadurch, daß er als Machtorgan der -> *Diktatur des Proletariats* die sozialistischen Errungenschaften zuverlässig schützt. Die Werktätigen üben über die von ihnen gewählten Volksvertretungen, über ihre Gewerkschaftsorgane, durch ihre Mitarbeit in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens ihre Funktion als sozialistischer Eigentümer aus. Die Nutzung und Bewirtschaftung des V. erfolgt auf der Grundlage des Planes und der gesetzlichen Bestimmungen sowie in konsequenter Verwirklichung des Prinzips des -> *demokratischen Zentralismus* grundsätzlich durch die *volkseigenen Betriebe*

und staatlichen Einrichtungen. Für die Erhaltung, rationelle Nutzung und ein rasches Wachstum des V. tragen die Staats- und Wirtschaftsfunktionäre (z. B. Generaldirektoren der VVB, Direktoren der VEB, VEG u. a.) eine hohe Verantwortung. Im Interesse der Allgemeinheit und der Mehrung des gesellschaftlichen Reichtums kann der sozialistische Staat durch Verträge genossenschaftlichen oder gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen die Nutzung und Bewirtschaftung von V. übertragen. Voraussetzung ist stets, daß dadurch ein hoher gesellschaftlicher Nutzen erreicht wird. Der Eigentumscharakter ändert sich durch die Nutzungsübertragung nicht. Die zur Nutzung übertragenen Produktionsmittel, Einrichtungen usw. bleiben Eigentum des Volkes. -> *genossenschaftliches sozialistisches Eigentum*

Volksentscheid (Plebiszit): eine Form der -> *Volksabstimmung*; die unmittelbare Entscheidung der stimmberechtigten Bürger eines Staates über eine Gesetzesvorlage in rechtlich geregelter Form. In der DDR beschließt die Volkskammer über die Durchführung von Volksabstimmungen und regelt das entsprechende Verfahren. Die Verfassung der DDR wurde am 6. 4. 1968 von den stimmberechtigten Bürgern der DDR unmittelbar durch V. beschlossen. Von 12 208 986 Abstimmungsberechtigten stimmten 11 536 803 stimmberechtigte Bürger, d. h. 94,49 %, der Verfassung zu. Die Durchführung dieses V. regelte das von der Volkskammer beschlossene Gesetz zur Durchführung eines Volksentscheids über die Verfassung der DDR vom 26. 3. 1968. Bereits in der Verfassung der DDR vom 7. 10. 1949 waren Volksbegehren und V. als Bestandteil des Gesetzgebungsprozesses verfassungsrechtlich verankert. Von großer Bedeutung in der Gesellschafts- und Staatsgeschichte der